

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c84d94e5-cfcb-3a27-a1ff-7f49dbda869f>

Bibliografie

Titel	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Amtliche Abkürzung	UVPG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-20

§ 6 UVPG - Unbedingte UVP-Pflicht bei Neuvorhaben

¹Für ein Neuvorhaben, das in [Anlage 1](#) Spalte 1 mit dem Buchstaben "X" gekennzeichnet ist, besteht die UVP-Pflicht, wenn die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale vorliegen. ²Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, besteht die UVP-Pflicht, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden.

